

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 21.06.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 21. Juni 1923.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 155. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juni 1923, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Wohnungsbausteuer-Verordnung).

Nr. 155.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Wohnungsbausteuer-Verordnung).

Oldenburg, den 15. Juni 1923.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 14 und 17 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 238) für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, bewendet es bei den Vorschriften des Reichs-

gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 238).

§ 2.

Anstelle der in den §§ 6 bis 11 des vorgenannten Reichsgesetzes geregelten Abgabe wird im Landesteil Oldenburg zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung bis zum Rechnungsjahre 1941 eine Landessteuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 3.

Steuerpflichtig ist, abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechts tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Steuerjahres ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer steuerpflichtig. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

Soweit Gebäude des Reichs oder Teile von Reichsgebäuden Dritten zur Nutzung überlassen sind, ist der unmittelbar zum Gebrauch Berechtigte für die Dauer seiner Berechtigung steuerpflichtig.

§ 4.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei der Erfüllung der nach diesem Gesetze dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83

bis 100 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamtes die Steuerbehörde tritt.

§ 5.

Die Steuer wird nach dem Versicherungswert des Gebäudes berechnet, mit dem es am 1. Januar 1916 im Register der Landesbrandkasse eingetragen war. Gebäude, die nach dem 1. Januar 1916 in das Brandkassenregister eingetragen sind oder deren Versicherungssumme nach dem 1. Januar 1916 abgeändert ist, werden unter entsprechender Anwendung des Durchschnittsbauwertverfahrens des Landesbrandkassen-Feuerungsgesetzes vom 12. August 1920 auf den Wert vom 1. Januar 1916 zurückgeführt.

§ 6.

Gebäude, die nicht bei der Landesbrandkasse versichert sind, werden unter entsprechender Anwendung der Grundsätze, die für die Wertermittlung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude maßgebend sind, nach dem Werte vom 1. Januar 1916 veranlagt.

§ 7.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die vom Reiche, von den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude.

Das Reich bleibt ferner steuerfrei bei Gebäuden, die Dritten zur Nutzung überlassen sind;

2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zufließen;

3. von der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb bestimmte Gebäude;
4. von fremden Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
5. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
7. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
8. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird. Die näheren Vorschriften über den Kreis der hienach abgabefreien Gebäude werden nach Maßgabe der vom Reichsarbeitsminister aufzustellenden Grundsätze demnächst bekanntgegeben.

Bei Gebäuden, die den Zwecken solcher gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen dienen, deren Vermögensanteile zu mehr als 50 v. H. im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen, wird die Steuer auf Antrag entsprechend dem Verhältnis der im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften befindlichen Vermögensanteile zum Geschäftsvermögen ermäßigt.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder die Ermäßigung nur auf diesen Teil.

Wohnungen aller Art — mit alleiniger Ausnahme der Wohnungen in den im Absatz 1 Nr. 4 aufgeführten Gebäuden — fallen nicht unter die Befreiungsvorschriften.

Auf Antrag sind von der Steuer ganz oder teilweise zu befreien:

1. Gebäude, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung

des Betriebes ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden;

2. Gebäude, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung eines nach dem 1. Juli 1918 neugebauten Gebäudes gleich- oder nahekommt.

§ 8.

Die Steuer beträgt jährlich 95 v. H. des nach den §§ 5 und 6 ermittelten Wertes. Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

Das erste Steuerjahr läuft vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923. Für dieses Steuerjahr wird nur $\frac{1}{4}$ des jährlichen Steuerbetrages erhoben.

§ 9.

Die Amtsverbände sowie die Städte I. Klasse Oldenburg, Rüstingen und Delmenhorst haben für den im § 2 bezeichneten Zweck Zuschläge in gleicher Höhe wie die Landessteuer zu erheben (§ 8). Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden; dabei können Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen herangezogen werden.

Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zu dem im § 2 genannten Zwecke von Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Die Erhebung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10.

Die Steuer wird auf Grund der von der Landesbrandkasse herzugebenden Unterlagen von der Steuerbehörde für jedes Steuerjahr festgesetzt.

Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte 1 Klasse der Stadtmagistrat.

§ 11.

Die Eigentümer derjenigen Gebäude, die nicht bei der Landesbrandkasse versichert sind, sind verpflichtet, die Gebäude bis zu einem vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Termin unter Angabe der Feuerversicherungssumme, der Herstellungskosten und des Erbauungsjahres bei der Steuerbehörde des Belegenheitsortes anzumelden.

§ 12.

Für die Ermittlungen und für die Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, an Stelle des Reichsfinanzhofs das Oberverwaltungsgericht. Steuerzuschläge gemäß § 170 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung fließen in die Landesbrandkasse. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

§ 13.

Gegen Steuerbescheide auf Grund dieser Verordnung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Einspruchs bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbe-

sondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurück-
erstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 14.

Der nach § 3 Absatz 1 und § 9 zur Zahlung der Steuer Verpflichtete kann von dem Nutzungsberechtigten des Gebäudes oder eines Teils davon die Erstattung der Steuer nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von den Nutzungsberechtigten benutzten Räume zu dem Nutzungswert des ganzen steuerpflichtigen Gebäudes steht.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Steuerbehörde auf Antrag einer der Parteien die Steuer auf die Nutzungsberechtigten in Gemäßheit des Absatzes 1 zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist innerhalb einer Woche seit Zustellung des Verteilungsbescheides die Beschwerde beim Ministerium der Finanzen zulässig; dieses entscheidet endgültig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den Steuerpflichtigen gemäß Absf. 1 zu erstatten sind, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 15.

Wird ein Nutzungsberechtigter, der nach § 14 zur anteiligen Erstattung der Steuer verpflichtet ist, nach § 15 des Reichsgesetzes von der Steuer befreit, oder wird die Steuer ganz oder teilweise erlassen, so ermäßigt sich die Steuerschuld des steuerpflichtigen Eigentümers um den Betrag der dem Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen oder von dem er befreit wird.

§ 16.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 17.

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Abgabe, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 18.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an in Kraft.

Die auf Grund des oldenburgischen Gesetzes vom 2. Juni 1921 für das zweite Steuerhalbjahr 1922/23 bereits entrichtete Steuer wird mit dem auf die Monate Januar bis einschl. April 1923 entfallenden Teil auf die nach vorstehender Verordnung zu entrichtende Steuer angerechnet.

Oldenburg, den 15. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Meyer-Rodenberg.